



Statuten Damenturnverein Steinhausen

**Damenturnverein
Steinhausen**

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Damenturnverein Steinhausen (DTV), gegründet 1964, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Steinhausen.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- bietet in der Regel pro Woche und Riege eine Turn- oder Trainingsstunde an, ausgenommen in den Schulferien.
- setzt sich besonders für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- anerkennt die Ethik-Charta des Schweizer Sports (vgl. www.spiritofsport.ch) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und des Zuger Turnverbandes (ZGtv) und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

III. Vereinsstruktur

Art. 5 Bestand

Der Damenturnverein besteht aus Kinder- und Jugendriegen sowie Damenriegen. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Kinder und Jugendliche
- Aktivmitglieder ab 17 Jahren
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem Kantonaltturnverband bzw. dem STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 7 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die zusätzliche Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

Art. 8 Mindestalter

Aktivmitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden. Für Kinder und Jugendliche unter 17 Jahren ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.

Art. 9 Eintritt, Austritt, Übertritt

Der Eintritt in den DTV ist jederzeit möglich. Die definitive Aufnahme erfolgt an der nächsten GV.

Der Austritt muss schriftlich per Ende Vereinsjahr beim Vorstand eingereicht werden.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann nach Absprache mit dem betreffenden Leiter erfolgen und muss dem Vorstand gemeldet werden.

Art. 10 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend oder anderweitig verhindert sind, können beim Vorstand ein Dispensgesuch einreichen, sind dadurch aber nicht von der vollen Beitragspflicht entbunden.

Art. 11 Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV, auf Antrag des Vorstands, Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 14 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert oder den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

IV. Organe

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Revisoren

Generalversammlung

Art. 16 Termin und Zusammensetzung

Die GV, als oberstes Organ des Vereins, findet in der Regel im 3.Quartal statt.

Sie setzt sich zusammen aus

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Vorstandsmitgliedern
- Revisoren
- Passivmitgliedern (nicht stimmberechtigt)

Art. 17 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Abnahme Protokoll der letzten GV
- Abnahme Jahresberichte Präsidium und Technische Kommission
- Abnahme Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Abnahme Mitgliederbeiträge und Genehmigung Budget
- Wahlen (VS, Leiterinnen und Leiter, Revisoren, Fahnenträger/-in)
- Mutationen, Ehrungen
- Anträge
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 18 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind bis spätestens 31. Juli schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 19 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 20 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den VS, oder auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Art. 21 Antragsrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei Statutenrevisionen, Fusionen und Auflösung gelten die Bestimmungen von Punkt VIII 'Revisions- und Vollzugsbestimmungen'. Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung

Der VS setzt sich wie folgt zusammen

- Präsident/-in
- weitere 2 bis 8 Mitglieder

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 24 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind

- Leitung/Verwaltung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellung der Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 25 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin und/oder Vizepräsidentin zeichnet zu Zweien mit der Aktuarin und/oder der Kassierin rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu Zweien. Für Kasse, Post- und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Revisoren

Art. 27 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder.

Art. 28 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

V. Verwaltung

Art. 29 Protokoll

Über alle Vereins-, Vorstands- und TK-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 30 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS und der Leiter und Leiterinnen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 31 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente und Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 32 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

VI. Finanzen

Art. 33 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Juli.

Art. 34 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 35 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturmer für die Teilnahme an Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben

Art. 36 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Art. 37 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Mitglieder des VS (ganz)
- Leiterinnen und Leiter (ganz)
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder (teilweise)

Art. 38 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden.

Art. 39 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 40 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 41 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 42 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZGtv bzw. des STV.

Art. 43 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 44 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Zuger Turnverband zu übergeben.

Art. 45 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 23. September 2020 in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 22.09.2004.

Steinhausen, 23. September 2020

Für den Damenturnverein Steinhausen

Präsidentin

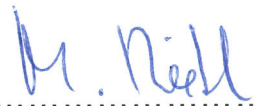
Steinhausen, 23. September 2020
Ort, Datum



.....
Carla Baumeler

Aktuarin

Steinhausen, 23. September 2020
Ort, Datum

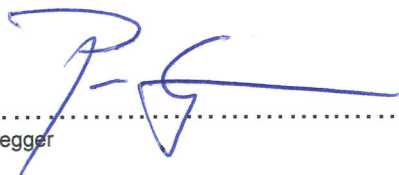


.....
Marlise Rieth

Genehmigt durch den Zuger Turnverband

Der Präsident

Unterägeri, 18.08.2020
Ort, Datum



.....
Pascal Aregger